



Genehmigung zum Wirken von Magie

Hiermit sey der Antragstellerin

geboren am

in

gestattet, im Königreich Ohl Magie im Rahmen der Gesetzgebung zu wirken. Die Antragstellerin wurde vollumfänglich über geltendes Recht bezüglich der Zauberei wie auch über die Strafen beim Gesetzesbruch aufgeklärt.

Diese Genehmigung gelte nun bis zu jenem Moment, da sie von einem Gericht widerrufen wird.

nomine imperii et ecclesie



Aussteller

unterzeichnet am

Antragstellerin

